

GGG NRW, Huckarder Str. 12, 44147 Dortmund

An die  
**Präsidentin des Landtags NRW**  
40002 Düsseldorf

*[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)*

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/166**

A15

Geschäftsstelle:

Huckarder Str. 12  
44147 Dortmund

Telefon: (0231) 14 80 11

Fax: (0231) 14 79 42

eMail: [GGG-NRW@dokom.net](mailto:GGG-NRW@dokom.net)

Internet: [www.GGG-NRW.de](http://www.GGG-NRW.de)

Werner Kerski,  
Vorsitzender  
Hengstenbergstr. 1  
58239 Schwerte

Telefon: (02304) 72187

Datum: 21. Oktober 2012

---

## **Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Stichwort: 8. SchRAeG – Anhörung ASchW – 31.10.2012

hier: Stellungnahme der GGG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 31.10.2012  
übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der GGG NRW.

Mit freundlichen Grüßen

*Werner Kerski*

Werner Kerski, Vorsitzender



21.10.2012

## **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz)**

### **Stellungnahme der GGG NRW**

Die GGG NRW als Verband der „Schulen des gemeinsamen Lernens“ vertritt in NRW die Gesamtschulen, die Gemeinschaftsschulen und die Sekundarschulen. Die Stellungnahme bezieht sich deshalb nur auf die Änderungen, welche die Sekundarstufen I oder II betreffen.

#### **§ 12 (2) und § 16 (4)**

In beiden Absätzen sollen die Wörter „Jahrgangsstufe 10“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt werden. Gegen diese redaktionelle Änderung erheben wir keinen Einwand.

Deutlich wird aber auch, dass das Ende der Sekundarstufe I am Gymnasium dringend einer Neuregelung seitens der KMK bedarf. Dass ein Schüler / eine Schülerin im 10. Jahrgang am Gymnasium die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besucht, am Ende der 10. Klasse aber zu entscheiden ist, ob der mittlere Abschluss oder sogar der Hauptschulabschluss erreicht wurde, ist nicht nachzuvollziehen und bedarf einer Neuregelung.

#### **§ 17 (3)**

Schon in der Stellungnahme zur APO SI haben wir es begrüßt, dass es den Schulen ermöglicht wird, auf die äußere Fachleistungsdifferenzierung zu verzichten. Den Gesamtschulen und Sekundarschulen in NRW ist es damit ohne Genehmigungsverfahren möglich, auf die äußere Fachleistungsdifferenzierung gänzlich zu verzichten oder den Beginn der äußeren Differenzierung zumindest aufzuschieben. Die GGG NRW unterstützt diese Entwicklung zu einem stärker integrierten und individualisierenden Unterricht.

Auch an dieser Stelle weist die GGG NRW darauf hin, dass eine Revision der Vereinbarung der KMK über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich unerlässlich ist. Deren starre Regelungen spiegeln nicht mehr die veränderte Situation in der Schulentwicklung wider, sie berücksichtigen auch nicht die pädagogische Entwicklung hin zu einem binnendifferenzierten und individualisierenden Unterricht. Die von der KMK formulierten Anspruchsebenen können nicht zum Maßstab eines individualisierenden Unterrichts werden, sie dienen lediglich der formalen Zuordnung zu den herkömmlichen Abschlüssen der Sekundarstufe I. Wir erwarten, dass sich NRW zusammen mit anderen Bundesländern dafür einsetzt, diese inzwischen überholte Regelung der KMK zu überarbeiten.

#### **§ 80 (1)**

Die GGG NRW unterstützt die Intention des Änderungsvorschlags, Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abstimmen. Dieser Vorschlag allein wird aber kaum reichen, das oft zu beobachtende Nebeneinander der kommunalen Jugendhilfe und der Schulen zu beenden. Die GGG NRW versteht den Vorschlag als einen Schritt in die richtige Richtung, dem weitere folgen müssen.

## **§ 83 (4), (5) und (6)**

### **(4) und (5): Sekundarschulen und Gesamtschulen in vertikaler Gliederung**

Den Kommunen soll es ermöglicht werden, im Ausnahmefall auch Gesamtschulen mit vertikaler Gliederung zu gründen. Mit dieser Lösung ist die GGG NRW einverstanden.

Allerdings gibt es weder einen organisatorischen noch einen pädagogischen Grund, hier einen Unterschied zwischen Sekundarschulen und Gesamtschulen zu machen.

Die GGG NRW schlägt deshalb vor, den Absatz 4 mit den Worten:

(4) Eine Gesamtschule oder eine Sekundarschule kann mit allen ...“  
zu beginnen. Der Abschnitt (5) wird dadurch überflüssig.

Weiter sollte der letzte Satz des Absatzes (4) gestrichen werden.

Gesamtschulen und Sekundarschulen unterscheiden sich i.w. durch die Zügigkeit und die Existenz einer eigenen gymnasialen Oberstufe. Die Vierzügigkeit der Gesamtschule wird als Voraussetzung für eine genügend große eigene gymnasialen Oberstufe angesehen. Zwischen der Organisation einer mindestens 5-zügigen Sekundarschule und der einer Gesamtschule gibt es keine Unterschiede, die verschiedene Formulierungen für die beiden Schulformen rechtfertigen.

Die Ausnahmeregelung bei vertikaler Gliederung sollte gestrichen werden. Es ist unklar, worauf sich die Ausnahme beziehen soll: Ist an eine insgesamt vier-oder sogar dreizügige Schule in vertikaler Gliederung gedacht oder an die Gründung einer einzügigen Dependance? Beides steht im Widerspruch zum 2. Halbsatz „wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden“, es sei denn, man ist bereit, erhebliche zusätzliche personelle Ressourcen dafür bereitzustellen.

### **(6) Stellenbedarfe bei Dependancelösungen**

Zwei Standorte erfordern eine Verantwortlichkeit am 2. Standort (Dependance) und damit eine Ausweitung der Leitungszeit. Ebenso wird es einen zusätzlichen Bedarf beim Lehrpersonal, besonders im Wahlpflichtbereich, geben.

Der erste Satz des Absatzes 6 „In den Fällen der Absätze 1 bis 5 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen.“ ist realitätsfremd und deshalb zu streichen.

## **Weitere Regelungsbedarfe im Schulgesetz**

Für die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens gibt es einen Regelungsbedarf, der weit über die Veränderungen im vorliegenden Entwurf hinaus geht. Die Bereiche sollen nur stichwortartig angeführt werden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass in einigen Punkten eine Regelung zeitnah erfolgen muss:

### **Verantwortung der Schule**

Wir weisen auf die Ergebnisse der Bildungskonferenz hin. Dort heißt es im Kapitel „Schulstruktur in Zeiten demografischen Wandels“:

*„Jede Schule übernimmt die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist die Aufgabe und Zielsetzung der Schule, gemeinsam mit den Eltern, die von ihr aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Bildungsstandards zumindest zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) zu führen. Schülerinnen und Schüler, die nicht nach den Vorgaben der allgemeinen Schule lernen, sind nach individuellen Förderplänen optimal zu fördern.“*

Die GGG NRW ist der Überzeugung, dass alle Schulen in der Sekundarstufe I für die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis zum Abschluss der Sekundarstufe I verantwortlich sind. Zur Umsetzung muss jede Schulform der Sekundarstufe I pädagogisch und rechtlich in die Lage versetzt werden, alle Abschlüsse zu vergeben und entsprechende Schullaufbahnen zu realisieren. Ein Wechsel der Schulform innerhalb der Sekundarstufe I wird damit entbehrlich.

### **Interkommunale Abstimmung in der Schulentwicklungsplanung**

Eine Abstimmung zwischen Kommunen besonders in ländlichen Gemeinden ist angesichts der demografischen Entwicklung dringend erforderlich. Nur wenige Probleme sollen hier genannt werden:

- Teilweise werden Neugründungen von wohnortnahen Schulen des längeren gemeinsamen Lernens mit dem Einwand verhindert, dass die gewachsenen Schülerströme in die Nachbargemeinden mit der Neugründung reduziert werden und die Schulen der Nachbargemeinde deutlich geringere Anmeldezahlen zu erwarten haben. Diese „Bestandsgarantie“ verhindert, dass es eine Option für die Kinder gibt, vor Ort die Schulform ihrer Wahl zu besuchen.
- Es gibt schon heute Schulen in Kreisträgerschaft oder auch solche, deren Träger ein Zweckverband mehrerer Kommunen ist. Bei der kommunalen Schulentwicklungsplanung ist dies zu berücksichtigen.
- Ist in einer Kommune die Jahrgangsstärke perspektivisch zu gering, bietet sich die gemeinsame Trägerschaft benachbarter Kommunen an.

### **Leistungsbewertung und Ziffernnoten**

Den Schulen im Schulversuch PRIMUS wird es ermöglicht, auf Ziffernnoten bis zur 8. Klasse zu verzichten. Die GGG NRW fordert, eine solche Regelung auf alle Schulen in NRW zu erweitern. Im Rahmen der „Ermöglichungsstrategie“ in der NRW-Schulpolitik sollte es der einzelnen Schule freigestellt werden, in welcher Form sie die Leistung der Schülerinnen und Schüler misst und bewertet.

Die GGG NRW schlägt vor, andere Formen der Leistungsbewertung als Ziffernnoten in den §48 SchG aufzunehmen.

### **Schulwechsel für „Aufsteiger“**

In der bisherigen Fassung sieht §46 (8) lediglich eine Elternberatung („Aufstiegsberatung“) leistungsstarker Schüler und Schülerinnen mit Blick auf das gegliederten Schulsystem vor, also von der Hauptschule zur Realschule und von dort aus zum Gymnasium. Da zunehmend das Angebot an Sekundarschulen und Gesamtschulen wächst, sollten Elternberatungen immer auch einen Schulwechsel zu einer integrierten Schule als Option mit aufzeigen. Mit einem Wechsel zu einer Gesamtschule ergibt sich zudem die Chance für leistungsstarke Schüler und Schülerinnen, ohne nochmaligen Schulwechsel das Abitur abzulegen.

Die GGG NRW schlägt vor, den §46 (8) entsprechend zu erweitern und die integrierten Schulen ausdrücklich mit aufzuführen.